

# ZH\_KASSATIONSGERICHT AA080031 vom 8. September 2008

Zh Kassationsgericht, 2008-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_kassationsgericht\\_AA080031](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA080031)

FR: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA080031 du 8 septembre 2008

IT: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA080031 del 8 settembre 2008

## Erwägungen

### E. 1

B.,

### E. 2

Juni 2004 zwischen der Beschwerdeführerin und der "Betriebsgemeinschaft [...]", womit die ordentlichen Vorschriften des Zivilprozesses zur Anwendung kämen.

- 3 -

### E. 2.1

a) Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz die Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes gemäss § 281 Ziff. 1 ZPO in Verbindung mit § 56 ZPO und Art. 29 – 30 BV vor (vgl. KG act. 1 S. 3 unten). Sie macht geltend, dass über die von ihr eingeklagte Forderung im angefochtenen Urteil nicht entschieden worden sei, und rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Beschwerdeführerin bemängelt, dass die Vorinstanz die Klage abgewiesen habe, obwohl sie die eingeklagte Forderung ausdrücklich nicht geprüft habe. Die Frage, ob die eingeklagte Forderung bestehe, könne entgegen der Auffassung im angefochtenen Urteil nicht offen gelassen werden. Im Fall der teilweise oder vollumfänglichen Tilgung der (bestehenden) klägerischen Forderung durch Verrechnung wäre auch die allfällige Gegenforderung der Beschwerdegegner (recte: des Beschwerdegegners 2) entsprechend reduziert worden. Die Vorinstanz habe offen gelassen, ob die eingeklagte Forderung überhaupt bestanden habe; demgemäss könnten sich die Beschwerdegegner (recte: der Beschwerdegegner 2) auf den

- 7 - Standpunkt stellen, es stehe ihnen die ganze zur Verrechnung gestellte Forderung von Fr. 25'052.10 zu (vgl. KG act. 1 S. 6-8). b) Wie einleitend erwähnt, erachtete die Vorinstanz die zur Verrechnung gestellten Forderungen des Beschwerdegegners 2 im (Gesamt-)Betrag von Fr. 25'052.10 als ausgewiesen und stellte fest, dass der Beschwerdegegner 2 diese Forderungen zulässigerweise der Klageforderung von Fr. 19'528.30 zur Verrechnung gegenüberstelle, weshalb diese auf jeden Fall getilgt werde und die Klage folglich abzuweisen sei (vgl. KG act. 2 S. 15/16). Die Vorinstanz stellte auch ausdrücklich fest, dass bei dieser Sach- und Rechtslage nicht geprüft und offen bleiben könne, ob die Klageforderung ausgewiesen sei (vgl. KG act. 2 S. 6). Die Frage, ob und inwieweit die Verrechnung die Hauptklageforderung und die Verrechnungsforderung zum Erlöschen bringt, beurteilt sich nach materiellem Bundesrecht (vgl. Art. 120ff. OR). Bundesrechtlicher Natur ist daher auch die Frage, ob die Vorinstanz die Klage nach erfolgter Verrechnungseinrede abweisen durfte und ob sie den Bestand der Klageforderung nicht mehr zu prüfen brauchte. Die weitere Frage, ob der Beschwerdegegner 2 in

Anbetracht des vorinstanzlichen Vorgehens (Nichtprüfung der Klageforderung) gegenüber der Beschwerdeführerin die Verrechnungsforderung nochmals geltend machen könnte, hängt folglich wiederum von der richtigen Anwendung von Bundesrecht ab und schlägt die Frage der Tragweite der materiellen Rechtskraft der Urteilsaburteilung im angefochtenen Entscheid. Bundesrecht bestimmt aber auch, ob eine abgeurteilte Sache anzunehmen ist, wenn ein Anspruch aus Bundesrecht erneut erhoben wird (vgl. BGE 125 V 347, 121 III 476f.; ZR 90 Nr. 68; FRANK/STRÄULI/MESSMER, a.a.O., N 4 zu § 191 ZPO). Entsprechende Rügen, welche sich um die Frage der materiellen Rechtskraft drehen, können folglich im Verfahren der bundesrechtlichen Zivilrechtsbeschwerde vor Bundesgericht vorgebracht werden, was deren Überprüfung vorliegend ausschliesst (§ 285 ZPO; vgl. auch altrechtliche Rechtsprechung zu OG: BGE 114 II 186; ebenso MESSMER/IMBODEN, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, Zürich 1992, Rz 86; vgl. zuletzt auch: Kass.-Nr. AA070068 v.m. AA070070, Beschluss vom 25. März 2008, in Sachen W., E. III/3/b/ee). Nach der kassationsgerichtlichen Recht-

- 8 - sprechung ist es sodann generell nicht möglich, in Fällen, in welchen ein bestimmter Mangel beim Bundesgericht gerügt werden kann, gleichzeitig noch an das Kassationsgericht zu gelangen mit der Begründung, es sei dadurch indirekt auch eine kantonale Vorschrift verletzt worden (vgl. RB 1980 Nr. 29, Kass.-Nr. 96/026 Z Beschluss vom 2. Juni 1997, in Sachen A., E. II/3/b/dd, m.w.H.). Soweit sich die Beschwerdeführerin auf den in § 56 ZPO statuierten Grundsatz des rechtlichen Gehörs beruft, vermag sie daher an der Unzulässigkeit der Rüge nichts zu ändern.

## **E. 2.2**

Auf die im gleichen Sachzusammenhang erhobenen Rüge, dass sich die Vorinstanz nicht mit dem eingeklagten Zinsanspruch befasst habe (vgl. KG act. 1 S. 8), kann nach § 285 ZPO ebenfalls nicht eingetreten werden. Zum einen kommt der Rüge neben der vorstehend behandelten Rüge keine selbstständige Bedeutung und zum anderen beurteilt sich nach Bundesrecht, ob ein Zinsanspruch entstehen konnte, nachdem die Klageforderung der Beschwerdeführerin getilgt worden wäre, wenn sie Bestand gehabt hätte.

## **E. 2.3**

Weiter wirft die Beschwerdeführerin der Vorinstanz eine Verletzung klaren materiellen Rechts nach § 281 Ziff. 3 ZPO vor, weil sie ihr trotz Vorliegens einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit im Sinne von Art. 343 OR Kosten und Gebühren auferlegt habe (vgl. KG act. 1 S. 4 oben, S. 8-9). Zu den Normen des Bundesrechts gehören auch bundesrechtliche Verfahrensvorschriften wie Art. 343 OR (vgl. etwa: BGE 4C.36/2006, Urteil vom 29. März 2006, E. 3). Das Bundesgericht überprüft somit mit freier Kognition, ob es sich vorliegend um eine Streitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne von Art. 343 Abs. 2 und 3 OR handelt oder nicht. Die entsprechende Rüge (KG act. 1 S. 8-9) ist im Verfahren der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde folglich nicht zulässig (§ 285 ZPO).

## **E. 3**

Somit ergibt, dass auf die Beschwerde in sämtlichen Punkten nicht eingetreten werden kann.

- 9 - III. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorliegenden Verfahrens der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde sind vom Kassationsgericht losgelöst von der Frage der Zulässigkeit einzelner Rügen in der Hauptsache zu regeln. Dabei ist im Sinne der

vorstehenden Ausführungen (E. II/1) von der Kostenlosigkeit nach 343 Abs. 3 OR auszugehen. Eine Prozessentschädigung an die Beschwerdegegner fällt mangels Beschwerdeantwort bzw. Antrag zur Sache ausser Betracht.

- 10 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.